

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 31 (1958)

**Heft:** 6

**Artikel:** Von Monat zu Monat : dem Zivilschutz eine neue Rechtsgrundlage

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517303>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### Dem Zivilschutz eine neue Rechtsgrundlage

Im abgelaufenen Monat sind die Bestrebungen, dem Zivilschutz eine neue, tragfähiger Rechtsgrundlage zu schaffen, in ein entscheidendes Stadium eingetreten. Diese Bemühungen haben eine lange und bewegte Leidensgeschichte. Von Anfang an sind in der gesetzlichen Regelung des damaligen Luftschutzes recht ungewöhnliche Wege beschritten worden, was sich in der Nachkriegszeit gerächt hat. Ohne dass, wie dies im Gesetzgebungsverfahren des Bundes üblich ist, vorerst eine Verfassungsgrundlage geschaffen worden wäre, fassten die eidgenössischen Räte im Jahre 1934 einen dringlichen und damit dem Referendum entzogenen Bundesbeschluss über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Dieser Beschluss hat bis auf den heutigen Tag die wichtigste Rechtsgrundlage des Zivilschutzes gebildet; insbesondere wurde auch die Verordnung vom 26. Januar 1954 über die zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen auf ihn gestützt, was in Parlament und Öffentlichkeit zu heftigen Kritiken geführt hat, weil die Rechtsgrundlage als ungenügend erachtet wurde. Um diesen nicht unberechtigten Kritiken Rechnung zu tragen, hielt es der Bundesrat für notwendig, dem Zivilschutz eine Verfassungsgrundlage zu schaffen. Eine derartige Vorlage wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 3. März 1957 verworfen. Wenn damit auch eine Verfassungsbestimmung über den Zivilschutz nicht zustande gekommen war, waren dadurch aber die bisherigen Vorschriften nicht ausser Kraft gesetzt — nur stellte sich weiterhin das Problem der Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage; denn es konnte unter keinen Umständen verantwortet werden, den dringend notwendigen Ausbau des Zivilschutzes unter dem Fehlen der rechtlichen Grundlagen leiden zu lassen.

Da der ablehnende Volksentscheid über den Zivilschutz-Verfassungsartikel noch zu nahe lag, hielt es der Bundesrat noch nicht für angezeigt, schon wieder eine neue Verfassungsvorlage vorzulegen. Aus diesem Grund schlug er mit einer Botschaft vom 18. April 1958 eine vorläufige und auf fünf Jahre befristete Ordnung vor, welche die Rechtsgrundlage bilden sollte für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes. Der neue Erlass sollte ein Bundesbeschluss sein, der von den eidgenössischen Räten gestützt auf Art. 85 Ziffer 6 und 7 der Bundesverfassung erlassen werden und dem Referendum unterstehen sollte. Der neue Bundesbeschluss sollte den Beschluss vom Jahre 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ersetzen.

Der bundesrätliche Beschlusseentwurf enthielt zu einem wesentlichen Teil auf neuer Grundlage bereits geltendes Recht. Hervorzuheben ist, dass eine Zivilschutzdienstpflicht ausschliesslich für Männer vom 20. bis zum 60. Alterjahr vorgesehen war, während für die Frauen vollständig auf Freiwilligkeit abgestellt wurde. Es war auch noch keineswegs die Ausbildung der gesamten Mannschaft, sondern lediglich die der Vorgesetzten und des Fachpersonals (der sogenannten Spezialisten, wie z. B. Gerätemechaniker, Kreislaufgeräteträger) vorgesehen. Erst wenn die internationale Lage es erfordert, sollte der Bundesrat auch die Ausbildung der Mannschaft und eine Ausdehnung der Dienstpflicht, aber nur für Männer, auf weitere Altersstufen anordnen können. Die Ausbildungszeiten wurden im Bundesbeschluss selbst geregelt.

Für die Organisationspflicht der Gemeinden mit geschlossenen Siedlungen wurde wie bisher auf eine Einwohnerzahl von 1000 abgestellt; für die Betriebe galt als Voraussetzung für die Organisationspflicht eine Belegschaft von mindestens 50 Personen.

Der bundesrätliche Entwurf enthält weiter Bestimmungen über die Entschädigung und die Versicherung der Zivilschutzdienst leistenden Personen, über das Material, insbesondere die Requisition im aktiven Dienst und ihre Vorbereitung im Frieden, ferner über die Trennung des Zivilschutzes vom Militärdepartement und über die Koordination zwischen der Armee, der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und dem Zivilschutz. Für die Gewährung von Bundesbeiträgen wurde grundsätzlich die bisherige Regelung vorgesehen. Von besonderer Bedeutung ist, dass die gleichen Bundesbeiträge, die für obligatorische Kurse ausgerichtet werden, auch an die Kosten freiwilliger Kurse und Übungen vorgesehen waren.

Die Vorlage des Bundesrates ist am 21./22. Mai bereits in der ständerätslichen Kommission behandelt worden. Diese Kommission ist jedoch dem bundesrätlichen Antrag auf Schaffung einer auf 5 Jahre befristeten vorläufigen Ordnung nicht gefolgt, sondern zog das rechtlich eindeutigere Vorgehen der Aufstellung einer neuen Verfassungsgrundlage vor. Die Kommission wird deshalb dem Ständerat beantragen, einen neuen Artikel 22bis in die Bundesverfassung aufzunehmen, in dem denjenigen Punkten Rechnung getragen wird, die im März 1957 die Verwerfung der ersten Verfassungsvorlage verursacht haben. Durch dieses Vorgehen soll im Ausbau und der Verstärkung des Zivilschutzes keine wesentliche Verzögerung eintreten.

Wenn die eidgenössischen Räte dem Vorschlag der ständerätslichen Kommission folgen, wird unser Volk in absehbarer Zeit wieder über einen Zivilschutzartikel abzustimmen haben, welcher diesem wichtigen Teil unserer Landesverteidigung die heute noch fehlende Rechtsgrundlage schaffen soll.

- k -

## **40. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes**

*am 3./4. Mai 1958 in Lausanne*

Als Auftakt zur diesjährigen Delegiertenversammlung wurden am »Monument aux morts» in Montbenon durch eine Delegation des Zentralvorstandes und der Sektionen mit ihren Fahnen ein Kranz in den Schweizer Farben niedergelegt. Dann trafen sich die Sektionspräsidenten mit dem Zentralvorstand im Hotel des Palmiers zur Vorbesprechung der Taktanden und derjenigen Probleme, die erst nach der frühjährlichen Präsidentenkonferenz aufgetaucht waren. Gleichzeitig wurde im Stand Pontaise das Pistolenchießen durchgeführt und auch die Zeitungskommission «Der Fourier» hielt eine Sitzung ab.

Im Gemeinderatssaal des Stadthauses Lausanne konnte um 17.00 Uhr Zentralpräsident Fourier W. Braun die Delegiertenversammlung eröffnen und nebst den Verbands-Ehrenmitgliedern, den Vertretern der befreundeten militärischen Verbänden und der Presse folgende Gäste begrüßen: Oberstdivisionär Roch de Diesbach, Kdt. 1. Div., Oberstbrigadier Juilland, Oberkriegskommissär, Oberst Buxcel, Zentralpräsident der SVOG, Oberst Béguelin, Kdt. der Fourierschulen. Der gut verfasste Jahresbericht des Zentralvorstandes, welcher den Sektionen vorgängig auf schriftlichem Wege zugegangen war, äusserte sich über die Entwicklung des Verbandes und speziell ausführlich über die ausserdienstliche Tätigkeit in den Sektionen. Der Mitgliederbestand ist im Jahre 1957 um 235 gestiegen und hat damit die Zahl 6000 erreicht. Zufolge vieler ausserordentlicher Aufgaben wie Statutenrevision, grössere Ausgaben der technischen Kommission usw. schloss die Kassarechnung mit einem Rückschlag von Fr. 1 500.— ab. Der anfangs März von der Zeitungskommission «Der Fourier» neu gewählte Präsident, Fourier Ed. Vollenweider, orientierte über die Entwicklung des Fachorgans «Der Fourier». Die Abonnentenzahl ist um rund 250 auf 6647 gestiegen. Anschliessend bestätigte die Delegiertenversammlung die von der Zeitungskommission getroffene Wahl von Fourier Ed. Vollenweider als Präsident der genannten Kommission für den Rest der laufenden Amtszeit des Zentralvorstandes, d. h. bis zum Jahre 1960. Mit der Durchführung der Fouriertage 1959 zusammen mit der Delegiertenversammlung wurde die Sektion Solothurn betraut. Fourier Würsten dankte in deren Namen für den Auftrag und gab der Hoffnung auf eine gute Beteiligung Ausdruck. Sicher werde es allen Wettkämpfern und Delegierten bei der militärfreundlichen Bevölkerung der Ambassadorenstadt gut gefallen. Die neu überarbeiteten Statuten passierten sozusagen unbestritten, nachdem vor einem Jahre in Lugano